

Landesamt für Bau und Verkehr
99029 Erfurt, Postfach 80 03 53

alle SBÄ

Abt. 2, 3, 4 und 5 im Hause
nachrichtlich: Abt. 1 im Hause

DEGES

1. Ergänzung zur Dienstanweisung 12/2015-33/1 Umgang mit der Dienstanweisung in der Straßenunterhaltung

Bezug: DA 12/2015-33/1 - Nachweisführung zur Entsorgung von Abfällen für
den Geltungsbereich der Straßenbauverwaltung vom 4. Januar 2016

Ihre Ansprechpartner/in:
Katrin Hammer

Durchwahl:
Telefon (0361) 57 4135422
Telefax (0361) 57 4135494

katrin.hammer@
tjbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
3/33/33.14

Erfurt
09. Mai 2016

Für die Anwendung der Dienstanweisung Nr. 12/2015-33/1 im Bereich Straßenunterhaltung sind der Vermerk zum Umgang mit der Dienstanweisung im Straßenbetrieb¹ sowie die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen.

1. In den Abschnitten 4.1 und 4.3 der DA wird erläutert, dass der AN bestimmte Erklärungen und Nachweise „nach Zuschlagserteilung“ vorzulegen hat. In Nr. 6 der „Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“ und Nr. 3.6 der „Baubeschreibung“ sind hierfür Textbausteine enthalten. Abweichend von der Formulierung „nach Zuschlagserteilung“ können in Abhängigkeit der geforderten Leistung freie Formulierungen (z.B. „auf gesondertes Verlangen“, „mit Angebot“) gewählt werden.
2. Gemäß Abschnitt 4.1 der DA erfolgt die Ausschreibung i.d.R. mit den Standardleistungstexten des STLK, ergänzt durch den RLK. Bei entsprechender Notwendigkeit kann in speziellen Anwendungsfällen auch die Freitextoption genutzt werden.
3. Die Textbausteine in den „Weiteren besonderen Vertragsbedingungen“ und in der „Baubeschreibung“ sind Mustervertragstexte für die Ausschreibung von VOB-Leistungen. Sind einzelne Mustertexte für die vor-

Landesamt
für Bau und Verkehr

Abt. 1 Zentralabteilung
Abt. 2 Straßenerhaltung
Abt. 3 Straßenneubau
Abt. 4 Autobahnen
Hallesche Straße 15
99085 Erfurt
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt
☎ (03 61) 57 4135 301
☎ (03 61) 57 4135 499

Abt. 5 Hochbau Erfurt
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Postfach 90 04 54
99107 Erfurt
☎ (03 61) 57 4156 400
☎ (03 61) 57 4156 565

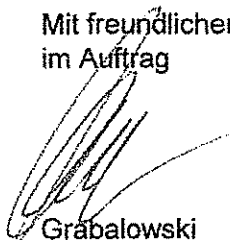
Abt. 5 Hochbau Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera
☎ (03 65) 82 23 0
☎ (03 65) 82 23 1750

www.thueringen.de/th9/tjbv

¹ Vermerk vom 17. März 2016 - Klärung von Fragen zum Umgang im Straßenbetrieb; Beratung zum Umgang mit der Dienstanweisung Nr. 12/2015-33/1 im Straßenbetrieb mit Vertretern der Straßenbauämter, der Abteilung Autobahnen, Dezernat Qualitätssicherung/Bautechnik und Straßenbetrieb am 9. März 2016

gesehene Ausschreibung (insbesondere bei VOL-Leistungen) nicht zutreffend, können diese entsprechend angepasst bzw. gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Grabalowski', written over the text 'im Auftrag'.

Grabalowski

Anlage
Vermerk

Dienstanweisung Nr. 12/2015-33/1 „Nachweisführung zur Entsorgung von Abfällen für den Geltungsbereich der Straßenbauverwaltung“ | Eingeführt am 04. Januar 2016

Klärung von Fragen zum Umgang im Straßenbetriebsdienst

Die Beratung zum Umgang mit der Dienstanweisung Nr. 12/2015-33/1 im Straßenbetrieb hat am 09. März 2016, 10 Uhr im Raum 219 des TLBV stattgefunden. Die Vertreter der Straßenbauämter, der Abteilung Autobahnen, Dezernat Qualitätssicherung/Bautechnik und Straßenbetrieb sind der Teilnehmerliste zu entnehmen.

V E R M E R K

Allgemeine Erläuterung:

Durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird die Nachweis- und Registerpflicht für die Entsorgung von Abfällen vorgeschrieben. Regelungen zur Verfahrensweise trifft die Nachweisverordnung. Vor diesem Hintergrund sind anfallende Stoffe des Straßenbetriebsdienstes i. d. R. als Abfall zu werten und durch die Straßenbauverwaltung als Abfallbesitzer/-erzeuger ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Damit das erfolgen kann, sind nicht gefährliche Abfälle **registerpflichtig** und gefährliche Abfälle darüber hinaus **nachweis- und registerpflichtig**. Die Umsetzung der Nachweis- und Registerpflicht für gefährliche Abfälle erfolgt mittels elektronischer Nachweisführung sowie durch den Einsatz eines Bevollmächtigten.

Zu den Fragen:

1. Wie ist die Umsetzung bzw. Einhaltung der DA im Vergabeverfahren von Jahresverträgen durchzuführen?

Die vorliegende DA regelt den Umgang mit anfallenden Abfall in der Straßenbauverwaltung. Für den Bereich des Betriebsdienstes liegen i. d. R. keine Deklarationsanalysen vor, da das Entstehen von Abfall erst im Zuge der Betriebsdiensttätigkeiten bzw. durch Dritte (Ölspur usw.) nach bereits geschlossenem Jahresvertrag entsteht. Demzufolge können Deklarationsanalysen erst mit der Beauftragung direkter Leistungen übergeben werden. Als Kalkulationsgrundlage sind die Bestimmungen der LAGA M20 in Verbindung mit dem Leitfaden des TLBV und dem Informationsblatt Nr. 8 zugrunde zu legen. Die DA ist für die interne Handhabung anzuwenden und wird somit nicht Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen.

2. Wie hat die Nachweisführung im JV Ölspurbeseitigung zu erfolgen?

Sofern Abfall im Zuge des JV Ölspurbeseitigung auftritt, so handelt es sich i. d. R. um Kleinmengen ≤ 2 t je Anfallstelle, Abfallschlüssel und Kalenderjahr, bei denen zwar Registerpflicht besteht, aber die Nachweispflicht entfällt. Der AN

(Entsorger) hat mitzuteilen und zu dokumentieren, wohin der Abfall transportiert wird.

3. Wie ist mit ungebundenem Absplittmaterial bei OB- und Patch-Maßnahmen umzugehen?

Absplittmaterial ist i. d. R. nicht gefährlicher Abfall.

Somit entfällt für den Entsorger die Nachweispflicht; Registerpflicht besteht. Vom AN ist mitzuteilen und zu dokumentieren, wohin der Abfall transportiert wird.

In diesem Zusammenhang sind die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis anzupassen. „Verwertung nach Wahl des AN“.

4. Die Dokumentation/Registrierung gefährlicher Abfälle erfolgt gemäß DA Punkt 4.3.1 mit/über Prisys_Projektnummer. Diese liegt speziell bei den Straßenbauämtern nicht vor. Wie ist hiermit im Bedarfsfall umzugehen?

Die Verwendung bzw. der Einsatz von Prisys-Projektnummern entfällt, da der Betriebsdienst im Bereich der Straßenbauämter seine Maßnahmen nicht über Prisys abwickelt. Ggf. ist die Auftrags-Nr. zu verwenden.

Für den Bereich der Abteilung Autobahnen ist die Prisys-Projektnummer zu verwenden.

5. Wie soll die Entsorgung bei der Aufnahme von Grünschnitt z.B. bei Flächen innerhalb einer OD ausgeschrieben werden?

Grünschnitt ist i. d. R. nicht gefährlicher Abfall.

Somit entfällt für den Entsorger die Nachweispflicht; Registerpflicht besteht. Vom AN ist mitzuteilen und zu dokumentieren, wohin der Abfall transportiert wird.

In diesem Zusammenhang sind die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis anzupassen. „Verwertung nach Wahl des AN“.

6. Wie erfolgt die Bezahlung/Abrechnung der Deponiekosten bei gefährlichem Abfall zwischen dem SBA als Abfallerzeuger gemäß Entsorgungsnachweis und der Deponie? Direkt oder über eine LV Position und den AN?

I. d. R. besteht kein Vertragsverhältnis zwischen AG (SBA/TLBV, Abt. 4) und Entsorger/Deponie, sondern zwischen AN und Entsorger, sofern AN nicht selbst Entsorger ist. Die Gebühren sind in den entsprechenden Entsorgungspositionen einzurechnen.

7. Wäre es eine Option die ggf. anfallenden Mengen an „gefährlichem Abfall“ über den Anbieter Ölspur/Tierkadaver und den hier gebundenen Entsorgungsfachbetrieb zu binden?

Für Tierkadaver (ausschließlich Wildtiere!) existiert keine Abfallschlüssel-Nr. Im Rahmen der Ausschreibung ist der Entsorgungsweg hinreichend genau zu beschreiben. Im Auftragsfall ist der Entsorgungsweg durch den AN nachzuweisen.

8. Zurzeit hat jeder GB einen Abfallcontainer für gemischte Siedlungsabfälle von Rast- und Parkplätzen und aus dem Straßenraum. Die Entsorgung erfolgt über den jeweils zuständigen Abfallwirtschaftszweckverband. Kann das so beibehalten werden?

Die Verfahrensweise steht nicht im Widerspruch zur DA und kann daher beibehalten werden.

9. Haufwerk Untersuchungen sollen „nicht die Regel“ sein (siehe 4.3.2 nur bei „ergänzende Untersuchungen“). Ist dies in Ausnahmefällen auch möglich um z.B. bei finanziellen Engpässen reagieren zu können (Zwischenlager auf eigenem Platz) und um Kleinmengen zu umgehen?

Prinzipiell wäre dies möglich. Voraussetzung für den Betrieb eines solchen Zwischenlagers ist jedoch eine Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zudem ist zu beachten, dass nur Abfälle einer Anfallstelle zwischengelagert werden dürfen (keine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Maßnahmen möglich). Aufgrund des bereits im Vorfeld absehbaren ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ist von dieser Vorgehensweise abzusehen. Eine Kleinmengenentsorgung ist nach Möglichkeit vorzuziehen.

10. Wie ist im bestehenden Vertragsverhältnis mit einem wechselnden Nachunternehmer für die Abfallentsorgung zu verfahren?

Sofern es zu einem Nachunternehmerwechsel kommt, so müssen von diesem alle im Vertrag geforderten Nachweise/Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Entsorgers und der Zulässigkeit des Entsorgungsweges beigebracht werden. Die bereitgestellten Unterlagen sind durch den AG zu prüfen und entsprechend freizugeben.

11. Wie soll die Eintragung in das Abfallverzeichnis erfolgen, wenn die hohe Anzahl der Einzelpositionen für Abfall eine Aufgliederung im Abfallverzeichnis nur mit erheblichem Aufwand möglich macht?

Prinzipiell ist jede Abfallart im Abfallverzeichnis getrennt nach „Abfall aus OZ“, „Abfallart“ und „AVV Schlüssel“ zu benennen.

Abfälle gleicher Abfallschlüssel, die den gleichen Entsorgungsweg vermuten lassen, können OZ-übergreifend zusammengefasst werden.

12. Entspricht das Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb, in dem das „Befördern“ zertifiziert wurde, der Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. ist das Zertifikat einer Beförderungserlaubnis gleichwertig?

Der Transport gefährlicher Abfälle ist erlaubnispflichtig (§ 54 (1) KrWG. Soweit der Transporteur als Entsorgungsfachbetrieb für die Tätigkeit „Einsammeln“ und/oder „Befördern“ zertifiziert ist, braucht er keine Erlaubnis (§ 54 (3) KrWG). Für den Transport gefährlicher Abfälle ist daher entweder eine Erlaubnis oder die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit(en) erforderlich. Ist der Transporteur Entsorgungsfachbetrieb, muss er jedoch (einmalig) eine Anzeige nach § 53 (1) KrWG machen und regelmäßig die Entsorgungsfachbetriebszertifikate bei der zuständigen Behörde vorlegen.

Die vorliegende DA Nr. 12/2015-33/1 „Nachweisführung zur Entsorgung von Abfällen für den Geltungsbereich der Straßenbauverwaltung“ ist für den Bereich des Straßenbetriebsdienstes in Verbindung mit dem FGSV „Hinweis zur Abfallentsorgung im Straßenbetriebsdienst“ und unter Beachtung o.g. Hinweise anzuwenden.

Datum

17. 3. 16

Reiche

.....
Jost Reiche
DL Straßenbetrieb

17. März 2016

DL

.....
Detlef Stein
DL Qualitätssicherung/Bautechnik